

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-3-4/219 I
12.06.2025

Unser Zeichen
C31-4220-1-59

München
20.10.2025

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Siekmann vom 12.06.2025 betreffend baulicher Zustand und Sanierung von Dienstgebäuden der Bayerischen Polizei

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht nichtsanierungsbedürftige Polizeigebäude
- Anlage 2: Übersicht sanierungsbedürftige Polizeigebäude
- Anlage 3: Übersicht sanierungsbedürftige Polizeigebäude,
die nicht saniert werden
- Anlage 4: Übersicht geplante Neubauvorhaben
- Anlage 5: Übersicht arbeitsschutzrechtliche Mängel
- Anlage 6: Übersicht Schimmel- und Asbestbelastungen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung zu den Anlagen:

Der Begriff „Sanierung“ ist kein rechtlich oder technisch normierter Fachbegriff. Im Allgemeinen bezeichnet er Maßnahmen zur Wiederherstellung, Modernisierung oder Verbesserung von Bauwerken. Seine genaue Bedeutung hängt jedoch stark vom jeweiligen Kontext ab. Die Aufzählung erfasst daher alle aktuellen oder geplanten kleinen (im Umfang von 100.000 € bis 3 Millionen €) und großen (im Umfang ab 3 Millionen €) Baumaßnahmen der Bayerischen Polizei. Nicht aufgeführt

sind Maßnahmen, die sicherheitsrelevante Vorhaben (z.B. Eigensicherung) betreffen.

zu 1.1

Welche Polizeigebäude in Bayern sind nicht sanierungsbedürftig (bitte nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden, Polizeiverband und Polizeigebäude aufschlüsseln)?

Eine Übersicht über die derzeit nicht sanierungsbedürftigen Polizeigebäude liegt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage als Anlage 1 bei.

zu 1.2

Welche Polizeigebäude in Bayern sind sanierungsbedürftig (bitte nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden, Polizeiverband und Polizeigebäude aufschlüsseln)?

zu 1.3

Welcher Sanierungsumfang samt Kostenkalkulation, geplantem Sanierungsbeginn und Begründung für diesen Zeitplan besteht für das jeweilige Sanierungsobjekt?

Zur Beantwortung der Fragen 1.2 und 1.3 liegt eine Übersicht über die sanierungsbedürftigen Polizeigebäude als Anlage 2 bei.

zu 2.1

Welche Polizeigebäude in Bayern sind sanierungsbedürftig (s.o.), werden aber derzeit nicht saniert (bitte nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden, Polizeiverband und Polizeigebäude aufschlüsseln)?

zu 2.2

Warum werden diese Polizeigebäude nicht saniert?

Zur Beantwortung der Fragen 2.1 und 2.2 liegt eine Übersicht über die sanierungsbedürftigen Polizeigebäude, die derzeit nicht saniert werden, als Anlage 3 bei.

zu 2.3

Welche Neubauten sind in Planung?

Zur Beantwortung der Frage 2.3 liegt eine Übersicht über die geplanten Neubauten als Anlage 4 bei.

zu 3.1

Welche Investitionsmittel hat der Freistaat seit 2020 zur Sanierung, Erweiterung und zum Neubau von Polizeigebäuden zur Verfügung gestellt (bitte unter Angabe von Haushaltstiteln und nach Jahren aufzuschlüsseln)

zu 3.2

Welche Finanzmittel wurden tatsächlich ausgegeben (bitte unter Angabe von Haushaltstiteln und nach Jahren aufzuschlüsseln)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs in untenstehender Tabelle zusammengefasst beantwortet. Zum Teil konnten die Haushaltssätze im Rahmen der Budgetierung oder aus dem „Sonderprogramm energetische Sanierung staatlicher Gebäude“ des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr verstärkt werden.

Haushaltssätze und Ist-Ausgaben Kap. 0317 - 0321							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Haushaltssätze							
Bauunterhalt (Tit. 519 01)	16.035.000 €	16.035.000 €	16.035.000 €	16.115.000 €	15.965.000 €	16.065.000 €	96.250.000 €
Kleine Baumaßnahmen (Tit. 701 01, 701 99 und Kap. 0302 Tit. 702 01)							
	19.906.200 €	22.006.200 €	21.106.200 €	18.106.200 €	18.606.200 €	18.606.200 €	118.337.200 €
Hochbaumaßnahmen (Tit. 710 01 ff)	61.930.000 €	73.800.000 €	76.100.000 €	74.340.000 €	63.995.600 €	75.000.000 €	425.165.600 €
Corona-Investitionsprogramm (Kap. 1318 Tit. 519 54 und 701 54)			27.409.805 €				27.409.805 €
Summe Haushaltssätze	97.871.200 €	111.841.200 €	140.651.005 €	108.561.200 €	98.566.800 €	109.671.200 €	667.162.605 €
Ist-Ausgaben (2025: nur 1. Halbjahr)							
Bauunterhalt (Tit. 519 01)	40.056.364,47 €	33.917.873,91 €	26.699.808,47 €	24.421.139,71 €	26.053.098,09 €	6.987.738,90 €	158.136.023,55 €
Kleine Baumaßnahmen (Tit. 701 01, 701 99 und Kap. 0302 Tit. 702 01)							
	16.101.510,01 €	16.232.488,60 €	16.289.495,61 €	16.068.444,68 €	25.893.124,80 €	11.742.508,29 €	102.327.571,99 €
Hochbaumaßnahmen (Tit. 710 01 ff)	57.924.746,07 €	54.331.302,71 €	43.140.798,53 €	50.386.362,38 €	66.229.987,34 €	30.362.017,44 €	302.375.214,47 €
Corona-Investitionsprogramm (Kap. 1318 Tit. 519 54 und 701 54)			4.912.241,49 €	19.380.117,05 €			24.292.358,54 €
Summe Ist-Ausgaben	114.082.620,55 €	104.481.665,22 €	91.042.344,10 €	110.256.063,82 €	118.176.210,23 €	49.092.264,63 €	587.131.168,55 €

zu 3.3

Falls sich Minderausgaben ergeben haben, warum?

Alle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden für entsprechende Baumaßnahmen verwendet. Mehr- bzw. Minderausgaben in den einzelnen Haushaltsjahren entstehen, wenn Planungs- und Bauleistungen nicht in dem Haushalt Jahr abgerechnet werden können, in dem sie beauftragt wurden. Es entstehen dann Ausgabereste, die in kommenden Jahren zu höheren Ist-Ausgaben führen. Im Umfang von rund 18,3 Mio. Euro wurden Ausgabereste vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) nicht in das Folgejahr übertragen (Corona-Investitionsprogramm bzw. Haushaltskonsolidierung).

zu 4.1

Welche Investitionsmittel plant der Freistaat in den kommenden Jahren, zur Sanierung, Erweiterung und zum Neubau von Polizeigebäuden zur Verfügung zu stellen?

Wie viel Mittel in den Folgejahren zur Verfügung stehen werden, entscheidet der Bayerische Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

zu 4.2

Bei wie vielen Polizeidienststellen in Bayern wurden seit 2020 Mängel festgestellt, die gegen arbeitsrechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften verstößen (bitte unter genauer Nennung des jeweiligen Gebäudes und Mangels)?

Eine Übersicht über Mängel, die gegen arbeitsrechtliche oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften verstößen, liegt als Anlage 5 bei. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erkennen eines Mangels entsprechende Abhilfemaßnahmen durch den betreffenden Polizeiverband einzuleiten und umzusetzen sind.

zu 4.3

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Schimmelbefall in Gebäuden der Bayerischen Polizei (bitte unter Nennung des jeweiligen Gebäudes)?

zu 5.1

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über eine Belastung mit Asbest in Gebäuden der Bayerischen Polizei vor (bitte unter Nennung des jeweiligen Gebäudes)?

zu 5.2

Welche konkreten Maßnahmen wurden zur Beseitigung von Schimmel und Asbest in betroffenen Gebäuden ergriffen?

Zur Beantwortung der Fragen 4.3 bis 5.2 liegt eine Übersicht über Schimmel- und Asbestbelastungen als Anlage 6 bei.

Soweit eine Abhilfe akut erforderlich ist, gilt dabei, dass bis zur jeweiligen Abhilfemaßnahme eine Sperrung bzw. Nutzungsuntersagung der Räumlichkeiten erfolgt, um Gesundheitsbeeinträchtigungen auszuschließen.

Von Asbestzement und anderen in Gebäuden fest gebundenen Asbestprodukten geht nach Angaben des Umweltbundesamtes bei normaler Nutzung keine Gefahr für die Gesundheit durch Freisetzung von Asbestfasern aus, solange die Produkte in Ordnung und gebrauchstauglich sind und sie keinen thermischen oder mechanischen Einwirkungen ausgesetzt werden. Grundsätzlich können und sollten asbesthaltige Produkte, bei denen der Asbest fest eingebunden ist, daher nicht ohne Anlass ausgebaut werden, denn gerade beim Ausbauen oder Entfernen besteht das Risiko der Faserfreisetzung, bei normaler Nutzung zuvor jedoch nicht. Die Notwendigkeit, asbesthaltige Produkte oder Gebäudeteile zu entfernen, ergibt sich insoweit aus der Bewertung des baulichen und technischen Zustands des betreffenden Objektes.

zu 5.3

Gibt es eine Prioritätenliste der Staatsregierung zur Sanierung bzw. Modernisierung der Dienstgebäude der Bayerischen Polizei, und wenn ja, wie lautet diese (bitte mit Nennung der priorisierten Objekte und Sanierungszeitraum)?

Die Baumaßnahmen der Bayerischen Polizei unterliegen einer steten Dynamik (Abschluss von Vorhaben, Anmeldung neuer Bedarfe mit unterschiedlicher Dringlichkeit, Kapazität der staatlichen Bauämter, Gewährung von Haushaltstiteln durch

das StMFH (z.B. für Ersatzliegenschaften), Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln etc.). Eine feststehende Priorisierung ist daher nicht möglich. Die Prioritäten sind von Fall zu Fall hinsichtlich der Dringlichkeit abzuwegen.

zu 6.1

Nach welchen Kriterien erfolgt die Priorisierung von Sanierungsmaßnahmen für Polizeidienstgebäude (z.B. Gefährdungsgrad, Nutzungs frequenz, strategische Bedeutung)?

Die Gründe für eine Priorisierung sind vielfältiger Natur und lassen sich nicht abschließend aufzählen. Beispiele hierfür sind, dass das Polizeidienstgebäude nicht mehr den Anforderungen an die Planungsgrundsätze für Polizeibauten genügt. Oftmals müssen auch baufachliche Aspekte, wie Maßnahmen des baulichen Brandschutzes oder eine verbrauchte technische Gebäudeausstattung, in Priorisierungsüberlegungen einfließen.

zu 6.2

Wie hoch ist der aktuelle Sanierungsstau bei den Liegenschaften der Bayerischen Polizei (bitte geschätzte Kosten beziffern)?

Der Begriff „Sanierungsstau“ wird dahingehend ausgelegt, dass darunter sämtliche bauliche Bedarfe der Bayerischen Polizei fallen. So verstanden ist der Begriff weit zu fassen und beinhaltet nicht nur die klassische Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Bauten, sondern grundsätzlich auch den Ersatz von Gebäuden durch Neubauten (sofern eine Sanierung der Bestandsgebäude nicht mehr wirtschaftlich oder technisch sinnvoll ist bzw. zusätzliche Bedarfe einen Neubau notwendig machen).

Der mittelfristige Finanzierungsbedarf für Sanierungs- und Neubaumaßnahmen der Bayerischen Polizei beträgt rd. 2,6 Mrd. Euro. Davon entfallen rd. 2 Mrd. € auf Neubaumaßnahmen (siehe Anlage 4).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretärder